



Grontmij GfL GmbH
i. A. Kirsten Flathmann-Matz
Friedrich-Mißler-Straße 42
28211 Bremen

Ostertorsteinweg 70/71, 28203 Bremen
Tel. 0421 / 74601, Fax. 0421 / 702237
E-mail: info@oekologis.de
[http:// www.oekologis.de](http://www.oekologis.de)

Sparkasse Bremen, BLZ 290 501 01, KNR 105 542 44
Amtsgericht Bremen: HRB 16686
Ust.- Id.-Nr. DE179413527
Geschäftsführer: A. Schoppenhorst

Mitglied der Gruppe Raum + Umwelt
www.raumundumwelt.de

Faunistische Potenzialanalyse zum Planungsvorhaben „Sportplatz TSV St. Jürgen“ (BPlan 123, Lilienthal)

Datum: 17.05.2010

Bezug: Ihre Anfrage vom 08.04.2010

Die an der Kleinmoorer Dorfstraße in der Gemeinde Lilienthal geplante Erweiterung des Sportplatzgeländes des TSV St. Jürgen sieht in erster Linie die Erschließung einer größeren und beleuchteten Sportrasenfläche sowie größerer Pkw-Parkflächen vor. Eine im Planungsgebiet befindliche Baumreihe, bestehend aus überwiegend Erlen und vereinzelt auch Birken und Eichen, soll dafür entfernt werden (Quelle: BPlan-Entwurf der GfL vom 14.04.2010). Innerhalb des Planungsgebietes, das im südlichen Teil bereits heute durch Sportrasen- und Parkplatzflächen geprägt ist, dürfte künftig mit regelmäßigen Sport- bzw. Trainingsveranstaltungen sowie insgesamt höheren Besucher- und Verkehrszahlen zu rechnen sein. Durch den Betrieb des Sportplatzes (Lärm- und Lichtemissionen) sowie die Beseitigung von Baumbeständen könnte es daher zu Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten kommen, wobei Wirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Brutvögel und Fledermäuse vorstellbar sind. Diese lassen sich nach intensiver Inaugenscheinnahme des Gebietes (04.05.2010) und basierend auf Erfahrungen in räumlich ähnlichen Konstellationen aus naturschutzfachlicher und gutachterlicher Sicht wie folgt einschätzen:

A. Avifauna

Potenzialeinschätzung und -bewertung

Teile des Plangebietes werden bereits heute sportlich genutzt und sind mit einer Sportflächen-Beleuchtung ausgestattet. Obschon es in den Randbereichen bzw. im Umfeld ausgeprägte Altbaumbestände sowie Wiesen- und Weideflächen gibt, dürfte die Bedeutung der Flächen für störungsempfindliche Brutvogelarten daher begrenzt sein. Brutvögel wie z.B. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Eulen oder Käuze sind demnach kaum zu erwarten. Aller Voraussicht nach werden sich innerhalb des zu entfernenden Baumbestandes, der einige recht höhlenreiche alte Erlen sowie eine ältere Eiche mit z.T. ausladender Baumkrone aufweist, dennoch Habitate verschiedener Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter befinden. Hierzu können z.B. Buntspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Kleiber, einige Meisenarten, Star, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz und eventuell auch die Hohltaube zählen. Daneben können sich innerhalb der Gehölzbestände weitere allgemein häufige und vergleichsweise unempfindliche Garten- und Gehölzbrüter wie z.B. Ringeltaube, Bachstelze, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Zilpzalp, Fitis, Elster, Rabenkrähe, Eichelhäher oder Buchfink befinden.

Während der Besichtigung am 04.05.2010 konnten die genannten Arten erwartungsgemäß nicht bzw. nur auszugswise real angetroffen werden (ungünstige Tageszeit). Nachweisbar war mit dem Gimpel (1 Paar) jedoch eine weitere, in der Region relativ seltene Brutvogelart, die somit ebenfalls in der Liste der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu ergänzen ist.

Angesichts des in Frage kommenden Artenspektrums kann dem Lebensraum trotz der bestehenden störenden Sportplatz-Einflüsse sowie der Straßennähe eine insgesamt mittlere Wertigkeit in Bezug auf das Schutzgut Avifauna beigemessen werden. Ausschlaggebend hierfür ist das Nischen- bzw. Höhlenangebot für die genannten Brutvögel und v.a. das potenzielle Vorkommen des Mittelspechtes, einer Anhang-1-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. streng geschützten Art gemäß BArtSchV.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Kompensation

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Schutz sollten sich zunächst auf die Frage konzentrieren, die Sportplatzfläche eventuell so zu platzieren, dass einzelne Bäume, insbesondere die größere Stieleiche, erhalten bleiben können. Ansonsten sollte beachtet werden, die Baumbeseitigung nicht in der empfindlichen Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase der Brutvögel (reicht mindestens von März bis Juli) durchzuführen.

Die künftige Sportanlagenbeleuchtung sollte nur auf die konkrete Sportrasenfläche beschränkt werden. Streulicht-Emissionen in Richtung der umliegenden Gehölze und Freiflächen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Gleiches gilt für die Ausleuchtung der geplanten Parkplätze und Wege.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen können im Bereich der umliegenden Baumbestände und ggf. auch darüber hinaus durch eine Erhöhung des Nistplatzangebotes bei Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrütern kompensiert werden. Vorstellbar wäre z.B. die Installation spezifischer Nisthilfen bzw. Nistkästen. Für die Unterbringung von Spechten, Hohltaube usw. erscheint diese Maßnahme allerdings wenig erfolgsversprechend.

B. Fledermäuse

Potenzialeinschätzung und -bewertung

Das Plangebiet, insbesondere der aus Altbäumen, Grünland und Rasenflächen zusammengesetzte und nach Westen hin an eine offene Wiesenlandschaft grenzende Lebensraumkomplex, erscheint als Nahrungshabitat potenziell geeignet für Arten wie Zwerg-, Breitflügel-, Rauhhautfledermaus und Abendsegler. In der Region vorkommend und an diesem Standort als Nahrungsgäste denkbar wären ebenfalls die beiden Myotis-Arten Große und Kleine Bartfledermaus (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet). Ähnlich wie bei der Avifauna sind hierfür die hohe Biotopkomplexität (Altbäume mit hohem Insektenangebot, lineare Gehölzstrukturen, Grünland, Rasenflächen), die Lage des Gebietes in Stadtrandlage d.h. in Korrespondenz zur offenen Wiesenlandschaft sowie das derzeit vermutlich geringe Störungsaufkommen während der nächtlichen Jagdphasen ausschlaggebend.

Innerhalb des zur Beseitigung anstehenden Baumbestandes sind neben Vorkommen jagender Fledermäuse ebenfalls Quartierbestände von Fledermäusen denkbar (z.B. von Abendsegler oder Rauhhautfledermaus). Hierfür sprechen die an insgesamt sechs Erlen und einer Eiche beobachteten Baumhöhlen. Inwieweit diese Höhlen allerdings auch als Sommerwochenstuben oder gar Winterquartiere geeignet sind, gilt an diesem Standort als eher unwahrscheinlich.

In der Beurteilung des Schutzgutes Fledermäuse (hier: Fledermaus-Nahrungshabitate) ist dem Plangebiet eine mittlere bis hohe Bewertung beizumessen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Kompensation

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sollten sich auf eine möglichst weitreichende Erhaltung vorhandener Altbäume konzentrieren. Sofern es zur Beseitigung von Bäumen keine Alternative gibt, sollten die Fällarbeiten nicht in der Phase der Fortpflanzung, Aufzucht und Hauptjagdperiode von Fledermäusen erfolgen. Diesbezüglich wären in der Spätherbst-Winter-Periode (Ende Oktober bis Anfang März) die geringsten unmittelbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die in den Abend- bzw. Nachtstunden eingeschalteten Beleuchtungsanlagen dürften das Nahrungsverhalten vorhandener Fledermäuse schon jetzt gelegentlich stark beeinflussen, denn erfahrungsgemäß werden im Licht angelockte Nachtfalter oder sonstige Insekten bevorzugt von Fledermäusen bejagt. Gleiches ist an den künftigen Beleuchtungsanlagen zu erwarten. Diesbezüglich sollte im Sinne einer Minderung von Beeinträchtigungen darauf geachtet werden, lediglich die Sportrasenflächen auszuleuchten und Lichtemissionen nicht im Bereich der Baumbestände und in der weiteren Umgebung entstehen zu lassen.

Maßnahmen zur Kompensation wären langfristig in Form von Gehölzentwicklungsmaßnahmen an geeigneten Umfeld-Standorten (z.B. Verlängerung einer bestehenden Baumreihe), kurzfristig ggf. auch durch Installieren entsprechender Fledermauskästen (werden nicht immer und auch nicht von allen Arten angenommen) denkbar.

Quellen, Bezugsgrundlagen:

- § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)
- § 1 BArtSchV (Besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten) mit Anlage 1 (Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten)
- Richtlinie 79/409/EWG (Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG
- Richtlinie 92/43/EWG (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) mit Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) und Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Ökologis GmbH, Arno Schoppenhorst, 17.05.2010



Höhlen- und spaltenreiche Bäume mit z.T. hohem Altholzanteil als potenzielle Fledermausquartiere und Habitate höhlenbrütender Vögel.

